

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 192.

Donnerstag den 11. Juli.

1861.

## Bekanntmachung, die Gerichtsferien betreffend.

Die Gerichtsferien beginnen in Gemäßheit der Verordnung des Königl. Ministerii der Justiz vom 10. März 1859 am **21. Juli** und dauern bis zum **31. August**. Während dieser Zeit ruht sowohl bei dem Bezirksgerichte als bei dessen gerichtsamlichen Abtheilungen der Betrieb aller ihrer Beschaffenheit nach nicht dringlichen Sachen in Bezug sowohl auf die Leitung des Proceßverfahrens und die Abhaltung der Termine, als auch auf die Abfassung der Entscheidungen und es können daher auch mündliche Anbringen in nicht dringlichen Angelegenheiten, sie mögen streitige oder freiwillige Gerichtsbarkeit betreffen, nicht angenommen werden.

Leipzig, am 8. Juli 1861.

Das Directorium des Königl. Bezirksgerichtes,  
Dr. Lucius.

## Bekanntmachung.

Das 6. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

Nr. 48. Verordnung, die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup vom 1. September 1861 an betreffend, vom 3. Juli 1861;

49. Gesetz, einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes wegen Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers vom 3. August 1846 betreffend, vom 4. Juli 1861;

50. Verordnung, die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker betreffend, vom 5. Juli 1861;

51. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschussvereins zu Rossen, vom 4. Juni 1861,

ist bei uns eingegangen und wird bis zum **25. Juli d. J.** auf hiesigem Rathhaussaale öffentlich aushängen.

Leipzig am 9. Juli 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger. Thorbeck.

## Bekanntmachung.

Die Gartenbesitzer im Johannisthale, welche der ihnen contractlich obliegenden Verbindlichkeit, das Einbinden und Verschneiden der Hecken und Zäune alljährlich vor Johannis zu bewirken, noch nicht nachgekommen sind, werden daran erinnert, solches in nächster Zeit zu besorgen.

Leipzig den 9. Juli 1861.

Die Deputation des Rathes zum Johannishospitale.

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 5. Juli 1861.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Fortsetzung.)

Weitere von Herrn Dr. Günther vortragene Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen betrafen

3. die Verlängerung des mit Herrn Bleichert abgeschlossenen Pachtvertrags über die Gohliser Mühle.

Der Rath schreibt:

„Der Contract mit Herrn Bleichert über die Gohliser Mühle geht mit dem 30. September dieses Jahres zu Ende. Mit Bezug auf die veraltete Einrichtung der Mühle hat Herr Bleichert, der jetzt 1950 Thlr. jährliches Pachtgeld zahlt, um Prolongation für ein niedrigeres Pachtgeld gebeten, sich jedoch, als dies von uns abgelehnt wurde, erboten, unter den zeitherigen Bedingungen die Mühle in Pacht zu behalten, dafern der Contract auf sechs Jahre, jedoch so prolongirt werde, daß uns die Auflösung des Pachtverhältnisses von Ablauf des dritten Jahres an freisteht, wenn in Folge der Wasserregulirung die Mühle wegfällt oder wesentlich verändert wird. Wir haben auf diese Proposition einzugehen beschlossen. Denn, wenn schon nach dem neuerdings von dem Königl. Ministerium des Innern genehmigten Wasserregulirungsplane die Pleiße auch fernerhin in die Parthe einmünden soll und somit das Fortbestehen der Gohliser Mühle nicht in Frage kommt, so läßt sich doch in Voraus nicht übersehen, welchen Einfluß jene Regulirung sonst auf die Mühle äußern kann, und steht daher zu befürchten, daß sich ein neuer Pächter, welcher einen höheren Pacht zahlte, um so weniger finden dürfte, als die Mühle abgesehen von ihrer veralteten Einrichtung sich keineswegs in gutem Zustande befindet, da eben wegen der Wasserregulirungsfrage bisher nur das Nöthigste zu ihrer Erhaltung aufgewendet werden konnte. Wohl aber würde unter diesen Umständen bei einer Licitation leicht ein

ungünstigeres Resultat heraustreten, höchst wahrscheinlich auch bei dem Uebergange an einen neuen Pächter verschiedener Reparaturaufwand nicht zu umgehen sein. Dazu kommt, daß Herr Bleichert in Bezug auf Erfüllung seiner Pachtverbindlichkeiten, auf die pflegliche Bewirthschaftung der Felder und sonst sich als ein sehr ordentlicher, thätiger und zuverlässiger Mann bewährt hat.“

Die Prolongation wurde von der Minderheit im Ausschusse theils mit Rücksicht auf die allseitig gewünschte Fortführung der Waldstraße durch das Rosenthal, an dessen Ende eine Ausfahrt zu schaffen und deshalb die Disposition über das davon betroffene Areal zu wahren, theils im Hinblick auf die Wasserregulirung empfohlen, deren Einfluß auf die Verhältnisse der Mühle und ihren Wasserstand — wenn auch der Plan feststehe — zur Zeit doch noch nicht vollständig sich übersehen und beurtheilen lasse.

Diese Umstände sprachen auch zur Zeit gegen den vorgeschlagenen Verkauf der Mühle.

Andernteils hatte die Mehrheit darauf hinzuweisen, daß die Gohliser Mühle früher nur des dazu gehörigen Holzes willen und mit Rücksicht auf die Wasserregulirung angekauft worden, und daß dieser Zweck gegenwärtig nicht mehr in Betracht komme, nachdem das Holz abgetrennt und die Pläne der Wasserregulirung in jener Gegend festgestellt worden. Unter diesen Umständen erschiene die Mühle, deren Baufähigkeit früher oder später nicht unbedeutliche Reparaturen erfordern wird, nicht mehr als ein Besitztum, dessen Erhaltung für die Stadt von Werth wäre, vielmehr mache sich deren Veräußerung empfehlenswerth, wobei man übrigens auf die künftige Fortführung der Waldstraße ebenfalls Bedacht nehmen könne.

Der Ausschuß beschloß demnach mit 5 gegen 2 Stimmen, der Versammlung die Ablehnung des Rathesbeschlusses anzurathen, und mit 4 gegen 3 Stimmen derselben zu empfehlen, beim Stadtrathe den Verkauf der Mühle im Wege öffentlicher Licitation zu beantragen, dabei aber zugleich demselben